

Wahlordnung für den Elternbeirat des Schyren-Gymnasiums Pfaffenhofen a. d. Ilm Für die Schuljahre 2018/2019 sowie 2019/2020

§ 1 Zusammensetzung des Elternbeirats

Nach Art. 66 des BayEUG besteht der Elternbeirat des SGP aus 12 Mitgliedern.

§ 2 Wahlberechtigung

Die Wahlberechtigung ergibt sich aus § 14 I BaySchO 2016. Wahlberechtigt sind alle Erziehungsberechtigten, die wenigstens ein Kind haben, das das SGP besucht, und Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler sowie weitere ermächtigte Personen.

Wählbar sind alle Wahlberechtigten mit Ausnahme der am SGP tätigen Lehrkräfte.

§ 3 Ort und Zeit der Wahl

Der Vorsitzende des Elternbeirates bestimmt Ort und Zeit der Wahlversammlung im Einvernehmen mit dem Schulleiter. Der Wahltag ist in der Regel in den Oktober des Kalenderjahres zu legen, in dem die Amtszeit des vorherigen Elternbeirates (zwei Jahre) endet.

§ 4 Wahlausschuss

Der Elternbeirat wählt rechtzeitig vor den Neuwahlen einen Wahlausschuss für die Elternbeiratswahlen, bestehend aus einem Vorsitzenden sowie aus zwei Beisitzern. Einer der beiden Beisitzer wird vom Vorsitzenden zum Schriftführer bestimmt. Die Mitwirkung im Wahlausschuss ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Wahlausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 5 Einladung zur Wahlversammlung

Der Schulleiter lädt alle Wahlberechtigten mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag schriftlich zur Wahlversammlung ein. Die Einladung dient als Nachweis der Wahlberechtigung. Mit gesonderter Einladung werden die Wahlberechtigten zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. Wahlvorschläge können alle Wahlberechtigten per E-Mail beim Elternbeirat eb@schyren-gymnasium.de oder telefonisch bei der Vorsitzenden einreichen bis Sonntag, den 23. September 2018 um 24 Uhr. Die Vorgeschlagenen müssen ihr Einverständnis erklären. Der Wahlausschluss erstellt eine Kandidatenliste und gibt sie der Wahlversammlung bekannt.

§ 6 Wahlversammlung

Die Wahlversammlung wird von der Vorsitzenden des Elternbeirates eröffnet.

Die Wahlhandlung wird von dem Vorsitzenden des Wahlausschusses geleitet.

§ 7 Nichtöffentlichkeit

Die Durchführung der Wahl des Elternbeirats ist nicht öffentlich. Zur Wahlversammlung haben die Wahlberechtigten und die Schulleitung Zutritt.

§ 8 Durchführung der Wahl

Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim auf vom Wahlleiter vorbereiteten Stimmzetteln. Sämtliche Mitglieder des Elternbeirates werden in einem Wahlgang aus der Vorschlagsliste gewählt.

Stimmberechtigt sind nur die bei der Wahl anwesenden Wahlberechtigten. Wählbare Personen können auch dann gewählt werden, wenn sie in der Wahlversammlung nicht anwesend sind und eine Einverständniserklärung vorliegt. Die zur Wahl stehenden Personen sollen sich kurz vorstellen. Eine schriftliche Vorstellung erscheint vorab im Elternportal.

Für jedes die Schule besuchende Kind wird ein Stimmzettel an die für dieses Kind Wahlberechtigten ausgegeben. Jeder Wahlberechtigte hat pro Kind und Stimmzettel 12 Stimmen. Auf einen Kandidaten kann nur eine Stimme entfallen. Insgesamt dürfen nicht mehr als 12 Stimmen vergeben werden. Die Stimmenvergabe muss aus dem Wahlzettel eindeutig ersichtlich sein, andernfalls ist dieser ungültig.

Stehen 12 oder weniger Kandidaten zur Wahl, wird per Akklamation gewählt.

§ 9 Feststellung des Wahlergebnisses

Als Mitglieder des Elternbeirats sind die Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Die übrigen Kandidaten sind in der Reihenfolge der erzielten Stimmen Ersatzmitglieder des Elternbeirats.

Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss festgestellt, zum Schluss der Wahlversammlung bekannt gegeben und dann im Elternportal veröffentlicht.

§ 10 Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen sind so zu verwahren, dass sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind. Die eingesammelten Wahlberechtigungen werden vernichtet. Die Stimmzettel können nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt der Wahl vernichtet werden.

§ 11 Wahlprüfung

Jeder Wahlberechtigte kann binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl wegen Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen durch schriftliche Erklärung beim Wahlleiter anfechten. Die Frist kann auch durch Anfechtung beim Schulleiter gewahrt werden. Der Elternbeirat prüft die eingereichte Beschwerde. Wenn er dieser nicht abhilft, wird die Beschwerde dem Schulleiter vorgelegt. Gegen die Entscheidung des Schulleiters ist die Aufsichtsbeschwerde beim Ministerialbeauftragten möglich.

Die Wahl einer nicht wählbaren Person wird vom Elternbeirat ohne deren Mitwirkung für ungültig erklärt.

Der Elternbeirat, der Schulleiter oder der Ministerialbeauftragte erklären die Wahl für ungültig, wenn Wahlbestimmungen verletzt wurden und dadurch das Wahlergebnis verdunkelt werden konnte.

Der Elternbeirat oder der Ministerialbeauftragte ordnen unverzüglich eine Neuwahl an.

Vom amtierenden Elternbeirat festgestellt in der Sitzung am 19.9.2018

Einvernehmen der Schulleitung erklärt am 19.09.2018